

Frauenfeld, 22. November 2024

Entscheid Nr.0096

BOA/PG Nr. 2024.06-004

Politische Gemeinde Bussnang Gewässerraumausscheidung Bussnang inkl. Grenzgewässer zu Affeltrangen, Braunau und Schönholzerswilen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bussnang am 26. Februar 2024 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne werden abgesehen von einer Ausnahme, einem Auftrag und einzelnen Sistierungen gemäss Buchstabe a) und b) genehmigt.
 - Gewässerraumlinienplan 01, Übersichtsplan Nord
 - Gewässerraumlinienplan 02, Übersichtsplan Nordost
 - Gewässerraumlinienplan 03, Übersichtsplan West
 - Gewässerraumlinienplan 04, Übersichtsplan Mitte
 - Gewässerraumlinienplan 05, Übersichtsplan Ost
 - Gewässerraumlinienplan 06, Übersichtsplan Süd
 - Gewässerraumlinienplan 07, Furtbach Abschnitt 1, u2 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 08, Furtbach Abschnitt 2
 - Gewässerraumlinienplan 09, Furtbach 3
 - Gewässerraumlinienplan 10, Furtbach Abschnitt 4, Heldtobelbach Abschnitt 1-3, u18 Abschnitt 2-3
 - Gewässerraumlinienplan 11, Furtbach Abschnitt 5-6, Zweribach Abschnitt 1-2, u19 Abschnitt 2
 - Gewässerraumlinienplan 12, Furtbach Abschnitt 7-8
 - Gewässerraumlinienplan 13, Furtbach Abschnitt 9-11
 - Gewässerraumlinienplan 14, Furtbach Abschnitt 12-15, u28 Abschnitt 1, u29 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 15, Furtbach Abschnitt 16, u47 Abschnitt 1-3
 - Gewässerraumlinienplan 16, Furtbach Abschnitt 17
 - Gewässerraumlinienplan 17, Furtbach Abschnitt 18-19 (Nord)
 - Gewässerraumlinienplan 18, Furtbach Abschnitt 19 (Süd) und 20
 - Gewässerraumlinienplan 19, Furtbach Abschnitt 21-22, Waldibach Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 20, Furtbach Abschnitt 23, Kaabach Abschnitt 2, u42 Abschnitt 1
 - Gewässerraumlinienplan 21, Bussnangerbach Abschnitt 2
 - Gewässerraumlinienplan 22, Kaabach Abschnitt 6

- Gewässerraumlinienplan 23, u14 Abschnitt 2
- Gewässerraumlinienplan 24, Zweribach Abschnitt 3, u20 Abschnitt 2, u19 Abschnitt 2-4
- Gewässerraumlinienplan 25, u22 Abschnitt 2
- Gewässerraumlinienplan 26, u27 Abschnitt 2-4
- Gewässerraumlinienplan 27, u30 Abschnitt 3
- Gewässerraumlinienplan 28, u31 Abschnitt 2-4
- Gewässerraumlinienplan 29, Waldibach Abschnitt 5, Lanterwilerbach Abschnitt 1
- Gewässerraumlinienplan 30, Lanterwilerbach Abschnitt 9
- Gewässerraumlinienplan 31, u38 Abschnitt 2
- Gewässerraumlinienplan 32, Chirchbühlbach Abschnitt 2-5
- Gewässerraumlinienplan 33, Habisrütibach Abschnitt 1
- Gewässerraumlinienplan 34, Moosbach Abschnitt 1, u43 Abschnitt 1
- Gewässerraumlinienplan 35, u48 Abschnitt 1-2, u50 Abschnitt 2
- Gewässerraumlinienplan 36, Freiwiesenbach Abschnitt 4-7
- Gewässerraumlinienplan 37, Puppikonerbach Abschnitt 3-7
- Gewässerraumlinienplan 38, Puppikonerbach Abschnitt 9-10
- Gewässerraumlinienplan 39, Löörbach Abschnitt 1
- Gewässerraumlinienplan 40, Loobächli Abschnitt 2
- Gewässerraumlinienplan 41, Oppikerbach Abschnitt 2-3, u9 Abschnitt 1-2, u7 Abschnitt 1
- Gewässerraumlinienplan 44, Zwäribächli Abschnitt 4
- Gewässerraumlinienplan 47, Lauche Abschnitt 11, u4 Abschnitt 3

- a) Die folgenden Abschnitte mit einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums werden nicht genehmigt:

- Gewässerraumlinienplan 14, Furtbach 07.28, Abschnitte 13 bis 15

Die Politische Gemeinde Bussnang wird beauftragt, für die betroffenen Abschnitte symmetrisch angeordnete Gewässerraumlinien auszuscheiden.

- b) In Absprache mit der Politischen Gemeinde Bussnang wird das Genehmigungsverfahren bezüglich folgender Gewässerraumlinienpläne sistiert:

- Gewässerraumlinienplan 42, u5 Abschnitt 2-4
- Gewässerraumlinienplan 43, Zwäribächli Abschnitt 1-2
- Gewässerraumlinienplan 45, Lauche Abschnitt 1-3, Eggbach Abschnitt 1-2
- Gewässerraumlinienplan 46, Lauche Abschnitt 5-9, Eggbach Abschnitt 4-7

Sobald die Politische Gemeinde Affeltrangen für die betroffenen Abschnitte grundeigentümergebundene Gewässerraumlinien festgelegt hat und dem Departement für Bau und Umwelt ein entsprechendes Genehmigungsgesuch vorliegt, wird die Sistierung aufgehoben und darüber entschieden.

2. Mitteilung an:

- Politische Gemeinde Bussnang, Schulstrasse 1, 9565 Bussnang, unter Beilage der Dossiers Gewässerraumausscheidung Bussnang inkl. Grenzgewässer, mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
- Politische Gemeinde Braunau, Hauptstrasse 10, 9502 Braunau
- Politische Gemeinde Schönholzerswilen, Buhwilerstrasse 1, 8577 Schönholzerswilen
- Politische Gemeinde Affeltrangen, Hauptstrasse 6, 9556 Affeltrangen
- NRP Ingenieure AG, Säntisstrasse 6, 8570 Weinfelden
- SBB AG, Immobilien – Grundstücksmanagement, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
- Forstamt
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers Gewässerraumausscheidung Bussnang inkl. Grenzgewässer, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 ersucht die Politische Gemeinde Bussnang um Genehmigung der Gewässerraumausscheidung Bussnang inkl. der Grenzgewässer zu den Politischen Gemeinden Affeltrangen, Braunau und Schönholzerswilen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 9. März 2023 vorgeprüft.
2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraums hat gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien zu erfolgen.

Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen legt die Politische Gemeinde Bussnang den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für alle Gewässer innerhalb des Gemeindegebietes mit Ausnahme der Thur sowie den Grenzgewässern zur Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg grundeigentümergebunden fest.

3. Die Vorlage besteht aus sechs Übersichtsplänen sowie 41 Detailplänen. Auf den Übersichtsplänen werden die Abschnitte festgelegt, bei denen auf eine Ausscheidung eines grundeigentümergebundenen Gewässerraums verzichtet wird. Die grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien nach § 34 Abs. 1 WBSNG werden in den Detailplänen je Abschnitt festgelegt. Ergänzt werden die Unterlagen mit dem Planungsbericht und der technischen Dokumentation. Wie die generelle Prüfung zeigt, sind diese Festlegungen insgesamt sach- und zweckmässig und können genehmigt werden.

Einzelne Abschnitte erfüllen die Anforderungen von Art. 41a GSchV jedoch nicht. Insbesondere sind asymmetrische Festlegungen des Gewässerraums, welche zum Nachteil des Gewässers ausfallen und zu einer Beeinträchtigung dessen ökologischen Funktionen führen können, nicht genehmigungsfähig. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums bedingt eine umfassende Interessensabwägung. Im Kapitel 3.6.4 des Planungsberichts wird eine kurze Interessensabwägung vorgenommen. Diese vermag jedoch die Anforderungen an eine umfassende Interessensabwägung nach Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) nicht zu erfüllen. Dies betrifft im besonderen folgende Gewässerraumabschnitte:

Furtbach 07.28, Abschnitte 13 bis 15

In der vorliegenden Interessensabwägung zur asymmetrischen Festlegung der Abschnitte 13 bis 15 des Furtbaches werden aufgrund der Asymmetrie keine klaren Vorteile für den Furtbach festgestellt. Aus kantonaler Sicht ist es sehr unwahrscheinlich, dass der zusätzliche Raum im Süden aufgrund der Waldfläche und der einmündenden Seitengewässer für eine allfällige Revitalisierung genutzt werden kann. Im Weiteren fällt das landwirtschaftlich genutzte Gelände beidseitig zum Gewässer hin ab. Der Gewässerraum hat auch die Aufgabe, die Gewässer vor Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinträgen zu schützen. Eine asymmetrische Festlegung schränkt insgesamt eine zukünftige Aufwertung des Furtbaches massiv ein, weshalb der Gewässerraum in diesen Abschnitten symmetrisch festgelegt werden muss. Die Abschnitte 13 bis 15 können demnach nicht genehmigt werden. Die Gemeinde wird beauftragt, für die Abschnitte 13 bis 15 einen symmetrischen Gewässerraum auszuscheiden.

4. Mit der vorliegenden Planung werden auch die Gewässerräume der Grenzgewässer gegenüber den Politischen Gemeinden Affeltrangen, Braunau und Schönholzerswilen festgelegt. Die Festlegung der Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg sowie der Stadt Weinfelden (Thur) erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt. Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11), müssen soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen, die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen.

Die Gewässerraumlinien sowie deren Verzicht wurden mit den Politischen Gemeinden Braunau und Schönholzerswilen inhaltlich koordiniert und abgestimmt. Ebenfalls erfolgte das Auflageverfahren zeitgleich und entspricht damit den Vorgaben nach § 17 Abs. 2 WBSNV. Es handelt sich dabei um den Waldibach, Abschnitt 5 (Gewässer Nr. 07.28.10), den Habisrütibach, Abschnitt Nr. 1 (Gewässer Nr. 07.28.10.04), den Moosbach, Abschnitt 1 (Gewässer Nr. 07.36.02), das Gewässer „u4_3 10.23“ sowie verschiedene Verzichtsabschnitte. Die Festlegungen der Gewässerraumlinien erscheinen sachgerecht und können genehmigt werden.

Die Grenzgewässer zur Politischen Gemeinde Affeltrangen wurden von der Politischen Gemeinde Bussnang beschlossen und öffentlich aufgelegt. Die entsprechenden Abschnitte wurden von der Politischen Gemeinde Affeltrangen jedoch noch nicht öffentlich aufgelegt und sind somit nicht koordiniert. Um eine koordinierte, inhaltliche Prüfung dennoch gewährleisten zu können, wird das Genehmigungsverfahren in Absprache mit der Politischen Gemeinde Bussnang (Telefonat vom 13. November 2024) bezüglich folgender Gewässerraumlinienpläne sistiert:

- Gewässerraumlinienplan 42, u5 Abschnitt 2-4
- Gewässerraumlinienplan 43, Zwäribächli Abschnitt 1-2
- Gewässerraumlinienplan 45, Lauche Abschnitt 1-3, Eggbach Abschnitt 1-2
- Gewässerraumlinienplan 46, Lauche Abschnitt 5-9, Eggbach Abschnitt 4-7

Sobald die Nachbargemeinde für die betroffenen Abschnitte grundeigentümerverbindliche Gewässerraumlinien ausgeschieden und entsprechende Genehmigungsgesuche eingereicht hat, wird die Sistierung auf Antrag der Gemeinde Bussnang aufgehoben und das Genehmigungsverfahren fortgesetzt.

Für einzelne Abschnitte von Grenzgewässern wird der Gewässerraumverzicht festgelegt. Es betrifft dies den Heldtobelbach (Gewässer Nr. 07.28.04), das Gewässer Nr. 07.27.04.04 und das Gewässer Nr. 10.20. In diesen Abschnitten verlaufen die Bäche aber ausschliesslich im Wald, weshalb auf die Ausscheidung von Gewässerraumlinien verzichtet werden kann. Auch scheint das Risiko gering, dass die Gemeinde Affeltrangen ihrerseits für den fraglichen Abschnitt Gewässerraumlinien

festlegen wird. Daher kann der Gewässerraumverzicht - trotz fehlender zeitlicher Abstimmung mit der Gemeinde Affeltrangen – ausnahmsweise genehmigt werden.

5. Die festgelegten Gewässerraumlينien stehen teilweise im Konflikt mit bestehenden Sondernutzungsplänen. Insbesondere ragen Baulinien in den Gewässerraum. Um diese Konflikte zu bereinigen, werden koordiniert mit der Gewässerraumfestlegung die Baulinienpläne „Scheffgässli“ und „Furtbach / Parzellen 141, 143“ in Bussnang, der Verkehrslinienplan „Dorf“ in Oberbussnang, die Baulinienpläne „Weinfelderstrasse, Märwilerstrasse, Furtbach“, „Hauptstrasse und südlicher Dorfteil“ und „Itobel“ in Mettlen sowie der Baulinienplan „Unteroppikon-Ost“ vollständig aufgehoben. Die Genehmigung der Aufhebung der sieben Baulinienpläne erfolgt koordiniert mit der Festlegung der Gewässerraumlينien in einem separaten Entscheid.
6. Sobald die Politische Gemeinde Bussnang die Gewässerraumlينienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV).
Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).
7. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) grossteilig und wird mit einzelnen Ausnahmen genehmigt.
Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlينien durch die Politische Gemeinde Bussnang, die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



7/7

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **22. NOV. 2024**